

Vorläufige Kriterien zur Auswahl von Projekten **im Rahmen von** **Interreg VI Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein**

I. Allgemeine Auswahlkriterien

1. Fördertatbestand

Ein Projekt kann nur dann gefördert werden, wenn es mit dem Kooperationsprogramm „Interreg VI Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ in Einklang steht und einen echten Beitrag zur Verwirklichung eines der spezifischen Ziele und den dazugehörigen Output- und Ergebnisindikatoren leistet und sich auf eine der dort erwähnten Maßnahmenarten bezieht. Des Weiteren muss es in den Geltungsbereich des EFRE-Fonds fallen und einer Art der Intervention zugeordnet werden (= Fördertatbestand).

Die einzelnen Fördertatbestände sind unter „III. Fördertatbestände“ auf der Ebene der spezifischen Ziele des Kooperationsprogramms dargestellt.

2. Durchführung der Projekte

Die Durchführung der Projekte darf frühestens am 01.01.2021 begonnen haben und muss spätestens bis zum 30.06.2029 beendet sein.

Vorhaben müssen dem geltenden Recht entsprechen. Dies gilt auch für solche Vorhaben, die bereits vor der Einreichung des Antrages auf Förderung angelaufen sind.

3. Mindestbetrag Gesamtkosten

Angesichts des administrativen Aufwands sowohl für die Projektträger als auch für die programmdurchführenden Stellen ist ein Projekt nur dann förderfähig, wenn die Gesamtkosten mindestens 50.000 Euro betragen.

4. Infrastrukturprojekte

Infrastrukturprojekte von Projektpartnern mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat sind nur förderbar, wenn sie einen ausreichenden Grad der Baureife erlangt haben. Ein ausreichender Grad der Baureife liegt vor, wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen, sodass unmittelbar mit dem Bau begonnen werden kann.

Infrastrukturprojekte von Projektpartnern mit Sitz in der Schweiz können nur über Drittmittel finanziert werden, es sei denn es handelt sich um

- die Planung von Infrastrukturen, die eine grenzüberschreitende Abstimmung notwendig macht oder
- ein Projekt, das nicht primär den Bau einer Infrastruktur zum Ziel hat und für dessen Realisierung kleinere bauliche Maßnahmen notwendig sind.

Bei Investitionen in Infrastrukturen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren muss eine Bewertung der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels durchgeführt werden.

5. Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts

Entsprechend der Maßgabe von Art. 23 VO (EU) Nr. 2021/1059 für die Auswahl eines Projektes sind im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Projektpartnern folgende Kriterien einzuhalten:

- Begünstigte aus mindestens zwei Teilnehmerländern, von denen mindestens einer ein EU-Mitgliedstaat ist, müssen im Rahmen ihres Projekts in jedem Fall auf folgende Arten zusammenarbeiten:
 - a) gemeinsame Entwicklung (z.B. regelmäßige Treffen zur Projektentwicklung; institutionalisierte, längerfristige Kontakte; gemeinsame Projekterarbeitung und/oder Zeitplanung) und
 - b) gemeinsame Durchführung (z.B. abgestimmte Inhalte, Zeitpläne und Orte; keine Doppelgleisigkeiten; gemeinsame Betreibergesellschaft; gemischtes Gutachter-/Expertenteam; gemeinsame Studien; gemeinsames Management, Teilverantwortlichkeiten der Projektpartner; jeder Projektpartner übernimmt mindestens einen Aufgabenteil).
- Darüber hinaus muss das Projekt über eine gemeinsame personelle Ausstattung und/oder eine gemeinsame Finanzierung verfügen:
 - a) gemeinsame personelle Ausstattung (z.B. alle Projektpartner setzen ihr Personal zur Erfüllung ihres jeweiligen Aufgabenbereichs ein, um gemeinsam das Projektziel u.a. durch regelmäßigen Informationsaustausch zu erreichen; Projektpartner stellen extra Personal ein und finanzieren es gemeinsam) und/oder
 - b) gemeinsame Finanzierung (z.B. alle Partner beteiligen sich an der Finanzierung des Projektes). Eine gemeinsame Finanzierung liegt auch dann vor, wenn eine grenzüberschreitende Einrichtung, die anhand eines gemeinsam festgelegten

Finanzierungsschlüssels getragen wird, als alleiniger Finanzier des Projekts auftritt.

6. Antragsberechtigung/Federführender Partner

Folgende Rechtspersönlichkeiten können sich um eine Förderung bewerben:

- Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie deren Zusammenschlüsse
- Grenzüberschreitende juristische Personen, insbesondere Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) als alleiniger Partner, sofern ihre bzw. seine Mitglieder Partner aus mindestens zwei der teilnehmenden Länder umfassen.
- Einzelpersonen

Gibt es zwei oder mehr Partner, müssen die Partner zusammen einen von ihnen als federführenden Partner (Lead-Partner). Projektpartner aus dem Fürstentum Liechtenstein können nicht die Rolle des Lead-Partners übernehmen.

7. Politische Neutralität

Das Interreg-Programm ist der politischen Neutralität verpflichtet, weswegen insbesondere Projekte politischer Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen nicht gefördert werden.

8. Übereinstimmung des Projekts mit öffentlichen Interessen

Gefördert werden nur Projekte, die im öffentlichen Interesse der am Programm beteiligten Länder und Kantone sind. Länderspezifische oder kantonale Strategien bzw. Konzepte sollten daher im Projekt Berücksichtigung finden.

9. Wirkung des Projekts muss im Programmgebiet zum Tragen kommen

a. Grundsatz:

Die Wirkung des Projekts muss im Programmgebiet¹ zum Tragen kommen. Dies ist der Fall, wenn sich an einem Projekt Partner aus mindestens zwei Teilnehmerländern des Programmgebiets beteiligen, wovon mindestens ein Projektpartner seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat haben muss.

b. Ausnahmen:

- aa) Projekte können auch in einem einzigen Land durchgeführt werden, sofern Auswirkungen auf und Nutzen für das Programmgebiet dargelegt sind (Art. 23 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2021/1059).
- bb) In begründeten Einzelfällen können mit ausdrücklicher Genehmigung der Verwaltungsbehörde das gesamte Projekt oder Teile davon außerhalb des Programmgebiets innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union durchgeführt werden. Sind an dem Vorhaben ein oder mehrere Partner beteiligt, die sich im Hoheitsgebiet eines Landes befinden, das nicht im Begleitausschuss vertreten ist, macht die Verwaltungsbehörde ihre ausdrückliche Genehmigung davon abhängig, dass (Art. 22 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2021/1059):
 - (1) sich das betreffende Land schriftlich damit einverstanden erklärt, jegliche diesen Partnern zu Unrecht gezahlten Beträge gemäß Art. 52 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2021/1059 zu erstatten, oder
 - (2) die Stelle, die das Vorhaben durchführt, bei einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut eine Garantie für den entsprechenden Betrag der gewährten Interreg-Mittel einholt.

10. Wirkung auf die grenzüberschreitende Integration

Es werden nur Projekte gefördert, von denen eine positive Wirkung auf eine bessere, grenzüberschreitende Integration im Programmgebiet ausgeht.

¹ Zum Programmgebiet gehören

- in Deutschland: Bodenseekreis, kreisfreie Städte Kaufbeuren und Kempten, Landkreise Konstanz, Lindau und Lörrach, kreisfreie Stadt Memmingen, Landkreise Oberallgäu, Ostallgäu, Ravensburg, Schwarzwald-Baar-Kreis, Sigmaringen, Tuttlingen, Unterallgäu und Waldshut;
- in der Schweiz: die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhodens, Appenzell Innerrhodens, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich;
- das österreichische Bundesland Vorarlberg;
- das Fürstentum Liechtenstein.

11. Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Gefördert werden nur Projekte, wenn deren Kosten plausibel und angemessen sind und den Grundsätzen des sparsamen und wirtschaftlichen Handelns entsprechen.

12. Finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit der Projektträger

Es werden nur Projekte gefördert, die die Finanzierung der Ausgaben durch die Vorlage von Finanzierungsbestätigungen nachweisen.

Unternehmen in Schwierigkeiten werden nicht gefördert.²

Um Betriebs- und Instandhaltungskosten von Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen abzudecken und damit die finanzielle Tragfähigkeit gewährleistet ist, müssen die Begünstigten über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen verfügen.

Es werden nur Projekte gefördert, bei denen die Projektträger über eine angemessene operationelle Leistungsfähigkeit zur Projektumsetzung verfügen.

Im Einzelfall kann zur Abdeckung etwaiger Rückforderungsrisiken eine geeignete Versicherung oder Garantie von einer Bank oder anderen Finanzierungseinrichtung gefordert werden.

13. Individualität

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten können Projekte auch abgelehnt werden, wenn im Programm oder Programmgebiet bereits vergleichbare oder ähnliche Projekte gefördert wurden bzw. werden oder zur Förderung konkret anstehen.

14. Innovationsgehalt der Projekte

Der Innovationsgehalt des Projekts muss nachvollziehbar sein, insbesondere muss das Projekt eine grenzüberschreitende Wirkung im Programmgebiet entfalten.

² Ein Unternehmen gilt dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Weitere Details sind in der Ziffer 2.2. der Mitteilung der Kommission zu den *Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten* (2014/C 249/01) geregelt.

15. Auswirkungen des Projekts auf Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung der Geschlechter

Projekte, die negative Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter oder die Chancengleichheit haben oder zu irgendeiner Diskriminierung von Menschen aufgrund des Alters, des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Nationalität, der sexuellen Ausrichtung, der Region, der politischen Überzeugung oder einer geistigen oder körperlichen Behinderung führen, werden nicht gefördert.

16. Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt

Projekte, von denen in einer Gesamtschau überwiegend negative Umweltwirkungen ausgehen, werden nicht gefördert. Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen berücksichtigt werden.

Projekte, die in den Geltungsbereich der UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) fallen, müssen eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren auf Grundlage der Anforderungen der UVP-Richtlinie durchführen und die Bewertung alternativer Lösungen gebührend berücksichtigen.

17. Nachhaltigkeit des Projekts

Projekte sollen einen nachweisbaren positiven Beitrag zur Umsetzung von Zielen und / oder Inhalten der nachhaltigen Entwicklung verfolgen, die in den Herkunftsgebieten der Projektpartner im Rahmen bestehender nationaler bzw. regionaler Strategien und Leitlinien gelten. Projekte mit einer negativen Gesamtbeurteilung sind nicht förderfähig.

18. Vertragsverletzungsverfahren

Projekte, die unmittelbar von einer begründeten Stellungnahme der Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens (Art. 258 AEUV) betroffen sind, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben gefährdet, werden nicht gefördert.

II. Fördersätze

1. EU-Fördersatz

Der EU-Regelfördersatz beträgt 60 %.

Projekte mit einer entsprechend hohen Bewertung UND einer besonderen Vorbildfunktion („Leuchtturmprojekte“) können mit bis zu 70 % gefördert werden. „Leuchtturmprojekte“ sind vorbildliche Vorhaben, die eine offensichtliche positive Wirkung auf das gesamte Programmgebiet und Strahlkraft darüber hinaus haben. Vorhaben, welche, neben dem eigentlichen Zweck, auch und gerade die Querschnittsziele Gleichstellung der Geschlechter, der Chancengleichheit bzw. Nichtdiskriminierung oder Nachhaltigkeit berücksichtigen und diese im Rahmen des Projekts durch entsprechende Maßnahmen und Aktivitäten nachweislich adressieren und fördern werden hierbei besonders berücksichtigt.

2. CH-Fördersatz

Der CH-Fördersatz liegt in der Regel zwischen 30 und 50 %. Die Höhe des Fördersatzes wird anhand eines Prüfrasters ermittelt.

III. Fördertatbestände auf Ebene der spezifischen Ziele des Kooperationsprogramms

Ein Projekt kann im Rahmen des Interreg VI-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ nur dann gefördert werden, wenn es von seinen Zielsetzungen her einem der im Kooperationsprogramm „Interreg VI Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ genannten spezifischen Ziele entspricht und dabei dessen Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben erfüllt (= Fördertatbestand).

Die einzelnen Fördertatbestände werden im Nachfolgenden detailliert dargestellt.

Prioritätsachse 1: „Digitalisierung und Innovation“

Fördertatbestand spezifisches Ziel 1: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

Beispielhafte Maßnahmen:

- Förderung grenzübergreifender Forschungs- und Innovationskapazitäten durch die Vernetzung von Unternehmen, insbesondere Mittelständischer Unternehmen und / oder Forschungseinrichtungen (Infrastruktur und Forschungsprojekte).
- Förderung vorhandener grenzübergreifender Forschungs- und Innovationskapazitäten von Unternehmen, insbesondere Mittelständische Unternehmen und / oder Forschungseinrichtungen zur Verbesserung von deren Sichtbarkeit bzw. ihrer Kapazitäten bzw. zum Wissenstransfer (Infrastruktur und Forschungsprojekte).
- Förderung grenzübergreifender gemeinsamer Daten- und Informationssysteme.
- Förderung von grenzübergreifenden Projekten zur technisch-wirtschaftlichen und sozialen Innovation, zur grünen FuE, sowie zu Öko-Innovationen“.
- Förderung von grenzüberschreitenden Kleinprojektfonds.

Zielgruppen:

- Universitäre und außeruniversitäre Forschungs- und Technologieeinrichtungen, (Fach)-Hochschulen, Wissenschaftler*innen in geförderten Einrichtungen.
- Studierende
- KMU, die aufgrund ihrer Größe keine oder nur geringe eigene FuE Kapazitäten vorhalten können.

Politisches Ziel 1: Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität

- **Spezifisches Ziel 1:** Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien.
- **Ergebnisindikator RCR 03:** KMU, die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen.
- **Ergebnisindikator RCR 08:** Aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen.
- **Outputindikator RCO 07:** Forschungseinrichtungen, die an gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmen.
- **Outputindikator RCO 10:** Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen.

Fördertatbestand spezifisches Ziel 2: Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden

Beispielhafte Maßnahmen:

- Förderung der Entwicklung und Anwendung von Pilotmaßnahmen zur Digitalisierung von Unternehmen, insbesondere Mittelständischer Unternehmen (zB E-Commerce, E-Business und vernetzte Geschäftsprozesse, digitale Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und Informations- und Kommunikationstechnologien-Start-ups, B2B etc.).
- Förderung der Entwicklung grenzübergreifender IKT-Dienste bzw. –Lösungen in verschiedenen Politik- und Gesellschaftsbereichen.
- Förderung der Anwendung grenzübergreifender IKT-Dienste bzw. –Lösungen in verschiedenen Verwaltungs- und Gesellschaftsbereichen, u.a. zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen und digitalen Inklusion.
- Förderung der Errichtung bzw. Verbesserung von digitalen Managements und digitaler Vermarktung in verschiedenen Bereichen.
- Förderung grenzüberschreitender Kleinprojektefonds.

Zielgruppen:

- Die geförderten Strukturen und deren Mitarbeiter (z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten).
- Bürger*innen des Programmraums.

Politisches Ziel 1: Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität

- **Spezifisches Ziel 2:** Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger*innen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden.
- **Ergebnisindikator RCR 104:** Von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebaute Lösungen.
- **Ergebnisindikator RCR 11:** Nutzer von neuen und verbesserten digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen.
- **Outputindikator RCO 14:** Öffentliche Einrichtungen unterstützen die Entwicklung digitaler Dienste, Produkte und Prozesse.
- **Outputindikator RCO 01:** unterstützte Unternehmen.

Fördertatbestand spezifisches Ziel 3: Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum

Beispielhafte Maßnahmen:

- Förderung von grenzübergreifenden Clustern und Kooperationen, insbesondere für Mittelständische Unternehmen.
- Förderung grenzübergreifender strategiebezogener Dienste und Unterstützungsstrukturen (u.a. Hilfestellungen für unternehmerischen Gemeinschafts- oder Neugründungen, zur Nutzung von künstlicher Intelligenz, Massendaten, etc.).
- Förderung grenzübergreifenden Technologie- und Wissenstransfers sowie von gemeinsamen unternehmensbezogenen Innovationsprozessen.
- Förderung von grenzübergreifenden unternehmerischen Gemeinschafts- oder Neugründungen einschließlich Spin-offs, Spin-outs und Start-ups.

Zielgruppen:

- Unternehmen, insbesondere Mittelständische Unternehmen.
- Gründungs- und Unternehmenszentren oder Anbieter von Unterstützungsdiensten und deren Mitarbeiter.
- Wissenschaftler*innen in den geförderten Hochschulen oder Forschungseinrichtungen.
- Personal der regionalen Fachverwaltungen.

Politisches Ziel 1: Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität

- **Spezifisches Ziel 3:** Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum.
- **Ergebnisindikator RCR 03:** Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen.
- **Ergebnisindikator RCR 81:** Abgeschlossene gemeinsame Ausbildungsprogramme.
- **Outputindikator RCO 84:** Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotaktionen.
- **Outputindikator RCO 85:** Teilnahmen an gemeinsamen Ausbildungsprogrammen.

Prioritätsachse 2: „Umwelt, Natur- und Klimaschutz“

Fördertatbestand spezifisches Ziel 4:

Förderung der Anpassung an den Klimawandel und Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen

Beispielhafte Maßnahmen:

- Förderung grenzübergreifender Maßnahmen zur Risikoprävention mit Klimabezug (z.B. Hochwasser, (Wald-)Brände, Stürme, Felsstürze, Muren, Lawinen, Schadinsektenbefall, etc.).
- Förderung grenzübergreifender Maßnahmen zur Anpassung an klimabezogene Risiken (z. B. Pilotvorhaben, Sensibilisierung, Informations- und Kommunikationssysteme, Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsysteme und -infrastrukturen, etc.).
- Förderung grenzüberschreitender Maßnahmen zur wassersensiblen Entwicklung einschließlich Wassernutzung, Entwässerung, Starkregenvorsorge und Klimaresilienz.
- Förderung grenzübergreifende Projekte zur Risikoprävention ohne Klimabezug (z.B. Erdbeben, technische Unfälle, etc.).
- Förderung grenzübergreifender Maßnahmen zur Anpassung an nicht klimabezogene Naturrisiken und mit menschlichen Tätigkeiten verbundene Risiken (z.B. Erdbeben, technische Unfälle).
- Förderung von Maßnahmen zur Aufarbeitung und Vorsorge vor den Auswirkungen von grenzüberschreitenden Krisen und damit einhergehender Verbesserungen des Krisenmanagements.

Zielgruppen:

- Die geförderten Strukturen (Lokale Gebietskörperschaften; Öffentliche / halböffentliche und gemeinnützige Anbieter von Rettungsdiensten sowie Integrierte Leitstellen.
- andere Organisationen des Katastrophenschutzes und relevante NGOs.
- Hochschulen, öffentliche und nichtöffentliche Forschungseinrichtungen) sowie deren Mitarbeiter, z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten.
- Bürger*innen.

Politisches Ziel 2: Ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität.

- **Spezifisches Ziel 4:** Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz.
- **Ergebnisindikator RCR 79:** Gemeinsame Strategien und Aktionspläne von Organisationen.
- **Outputindikator RCO 84:** In Projekten umgesetzte gemeinsame Pilotaktionen.

**Fördertatbestand spezifisches Ziel 5:
Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung**

Beispielhafte Maßnahmen:

- Förderung grenzübergreifender Projekte zum Schutz und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Naturräume und des Gewässerschutzes, u.a. in Natura-2000-Gebieten.
- Förderung grenzüberschreitender Maßnahmen im Hinblick auf umweltfreundliche Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in Unternehmen, insbesondere Mittelständischen Unternehmen.
- Förderung der Vermittlung von Umweltwissen und -bildung (Theorie) bzw. von Kommunikations- und Beteiligungsverfahren des Naturschutzes und zur Landschaftspflege (Praxis).
- Förderung integrierter Ansätze zur Verringerung der Umwelt- und Luftverschmutzung in städtischen und ländlichen Gebieten sowie der gemeinsamen Sanierung von kontaminierten Flächen.
- Förderung von Maßnahmen im Kontext bzw. zum Bau von Radwegen zur Reduzierung der Luftverschmutzung.

Zielgruppen:

- Die geförderten Unternehmen, insbesondere Mittelständische Unternehmen, Gründungs- und Unternehmenszentren oder Anbieter von Unterstützungsdiensten und deren Mitarbeiter.
- Wissenschaftler*innen in den geförderten Hochschulen oder Forschungseinrichtungen.
- Personal der (regionalen) Fachverwaltungen.

- Umweltorganisationen.
- Bürger*innen.

Politisches Ziel 2: Ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität.

- **Spezifisches Ziel 5:** Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten und Verringerung aller Formen der Umweltverschmutzung.
- **Ergebnisindikator RCR 79:** Gemeinsame Strategien und Aktionspläne von Organisationen.
- **Outputindikator RCO 84:** Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzt Pilotaktionen.
- **Outputindikator RCO 115:** Gemeinsam organisierte grenzüberschreitende Veranstaltungen.

Prioritätsachse 3: „Gesundheit, Bildung, Kultur und Tourismus“

**Fördertatbestand spezifisches Ziel 6:
Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen
Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges
Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz
des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung**

Beispielhafte Maßnahmen:

- Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der allgemeinen schulischen Bildung (Primär-, Sekundar- und Tertiärbereich).
- Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der dualen / beruflichen Erstausbildung und der beruflichen Fortbildung und Weiterbildung (alle Themen und Sektoren bzw. Branchen) sowie bei der Qualifizierung von Arbeitssuchenden (u.a. im Hinblick auf intelligente Spezialisierung, digitale Transformation bzw. Steigerung des Unternehmertums), mit dem Ziel u.a. das Fachkräftepotenzial zu sichern bzw. zu erhöhen.
- Förderung grenzübergreifender Projekte zur Bekämpfung des Fachkräftemangels und zur Erleichterung des gegenseitigen Berufszugangs.
- Förderung gemeinsamer Vorhaben zur Schaffung einer transparenten und effizienten gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen aus nationalen oder regionalen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- Förderung grenzübergreifender Bildungsprojekte zur Aufarbeitung von Corona-Erfahrungen, z.B. im Bereich „virtuelles Lernen“.

Zielgruppen:

- Die geförderten Strukturen (Regionale oder lokale Gebietskörperschaften; öffentliche Arbeitsmarktbehörden und andere wichtige Arbeitsmarktakteure (z.B. Verbände der Sozialpartner).
- Schulen sowie Aus- und Weiterbildungseinrichtungen.
- Kammern und Fachverbände.
- Stiftungen.
- Unternehmen sowie deren Mitarbeiter (z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten) im Fokus.
- Beschäftigte und Arbeitssuchende (insbesondere Jugendliche, Frauen, ältere Menschen sowie Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund).
- Studierende, Schüler*innen.

Politisches Ziel 4: Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte.

Spezifisches Ziel 6: Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung.

- **Ergebnisindikator RCR 85:** Zahl der registrierten Teilnehmer.
- **Outputindikator RCO 83:** Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne.
- **Outputindikator RCO 115:** Gemeinsam organisierte grenzüberschreitende Veranstaltungen.

Fördertatbestand spezifisches Ziel 7: Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft

Beispielhafte Maßnahmen:

- Förderung grenzübergreifender digitaler Gesundheitsdienste bzw. -anwendungen (E-Health) und digitaler Pflegeanwendungen (E-Care), einschließlich des Internets der Dinge für körperliche Bewegung und bewegungs-unterstütztes Leben.
- Förderung von Projekten, welche die grenzübergreifende Verbesserung des Zugangs zu einer schneller erreichbaren Gesundheitsversorgung betreffen.
- Förderung grenzübergreifender Projekte (auch virtuell) zur Selbsthilfe.
- Förderung von grenzüberschreitenden Projekten im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Gesundheitseinrichtungen.

Zielgruppen:

- Bürger*innen.
- die geförderten Strukturen (nationale, regionale und lokale Fachverwaltungen mit Zuständigkeiten in den Bereichen Gesundheit und Pflege sowie relevante Planungs- und Aufsichtsbehörden.
- öffentliche und private Krankenkassen.
- öffentliche und private Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen sowie andere gemeinnützige Gesundheits- und Pflegedienstleister.
- Stiftungen und Vereine und deren Mitarbeiter (z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten).

Politisches Ziel 4: Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte.

- **Spezifisches Ziel 7:** Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft.
- **Ergebnisindikator RCR 82:** Verringerte oder behobene rechtliche oder administrative grenzübergreifende Hindernisse.
- **Outputindikator RCO 117:** Lösungen für grenzübergreifende rechtliche oder administrative Hindernisse.
- **Outputindikator RCO 87:** Grenzübergreifende kooperierende Organisationen.

Fördertatbestand spezifisches Ziel 8:

Stärkung der Rolle, die Kultur und Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen

Beispielhafte Maßnahmen:

- Förderung grenzübergreifender Projekte im Kultur- und Tourismusbereich zur Bewältigung von Krisen- und insbesondere Pandemiefolgen.
- Förderung grenzübergreifender Projekte des nachhaltigen Kultur- und Naturtourismus und von dessen Vermarktung, u.a. durch Sensibilisierung für Kultur- und Naturtourismus.
- Förderung von (mehrsprachiger) Information und Sensibilisierung von nicht-ortsansässigen Feriengästen, aktiven Naturtourismus zu betreiben.
- Förderung von grenzübergreifenden Projekten zur Sichtbarmachung von gemeinsamen Kultur- und Naturpotenzialen, u.a. Zusammenarbeit von Trägerstrukturen.
- Förderung grenzübergreifender Plattformen für Kultur und Identität.

Zielgruppen:

- Die geförderten Strukturen (wie Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und ihre thematisch relevanten Fachverwaltungen).
- Planungs- und Zweckverbände.
- Regionalverbände.
- spezielle Aufsichts- oder Genehmigungsbehörden.
- Tourismusverbände.
- relevante NGOs sowie deren Mitarbeitende.
- Bürger*innen.

Politisches Ziel 4: Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte.

Spezifisches Ziel 8: Stärkung der Rolle, die Kultur und Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen.

Ergebnisindikator RCR 104: Von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebaute Lösungen.

Outputindikator RCO 84: Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotaktionen.

Prioritätsachse 4: „Zusammenarbeit + Bürgerschaftliches Engagement“

Fördertatbestand spezifisches Ziel 9:

Verbesserung der institutionellen Kapazitäten insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten

Beispielhafte Maßnahmen:

- Förderung der Verbesserung der grenzübergreifenden öffentlichen Daseinsvorsorge durch die gemeinsame Nutzung bestehender oder den Aufbau neuer regionaler / lokaler Infrastruktur und Dienste.
- Förderung grenzübergreifender Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz (z.B. prozessoptimierte Abwicklung von Gebäudesanierung) und zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien (z.B. Nutzung von Photovoltaikanlagen im Bestands- und Neubau, Nutzung von KMU-Wärmeüberschüssen in Nahwärmenetzen, etc.).
- Förderung grenzübergreifender Maßnahmen zum Hintanhalten des Klimawandels, z.B. zur besseren Akzeptanz erneuerbarer Energien.
- Förderung der Gründung bzw. Nutzung von Trägerstrukturen der grenzübergreifenden Raumentwicklung.
- Förderung einer engeren grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit.
- Förderung grenzüberschreitender Kleinprojektfonds.

Zielgruppen:

- Die geförderten Strukturen (wie Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und ihre thematisch relevanten Fachverwaltungen).
- Planungs- und Zweckverbände.
- Regionalverbände, spezielle Aufsichts- oder Genehmigungsbehörden.
- Dauerhafte Strukturen oder Netzwerke zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.
- Kleinprojektfonds.
- Tourismusverbände, Verkehrsverbände und Verkehrsbetriebe.
- regionale Energieagenturen und kommunale Energieversorger sowie relevante NGOs) sowie deren Mitarbeitende, (z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten).
- Bürger*innen.

Interreg-spezifisches Ziel 1: Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit

Spezifisches Ziel 9: Verbesserung der institutionellen Kapazitäten insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten.

Ergebnisindikator RCR 84: Zahl der nach Projektende kooperierenden Organisationen.

Outputindikator RCO 87: grenzübergreifend kooperierende Organisationen.

Fördertatbestand spezifisches Ziel 10:

Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen

Beispielhafte Maßnahmen:

- Förderung der grenzübergreifenden Abstimmung bei der Verkehrsplanung und beim grenzüberschreitenden ÖPNV (z.B. neue ÖPNV-Liniendienste, Tarifharmonisierung und gemeinsame Nutzerinformationssysteme).
- Förderung einer grenzübergreifenden Abstimmung bei der Planung und der Vorbereitung von nachhaltiger Mobilität (z.B. gemeinsames Mobilitätsmanagement, Infrastrukturen für Radverkehr, E-Mobility, Park & Ride oder Mitfahrgemeinschaften / Carsharing, etc.).
- Förderung der grenzübergreifenden Abstimmung bei der Raumordnungs- und Flächennutzungspolitik.
- Förderung der Zusammenarbeit im Hinblick auf das stärkere grenzüberschreitende Zusammenwachsen des Arbeitsmarkts.
- Förderung der Zusammenarbeit zur Beseitigung von rechtlichen oder administrativen Hindernissen.

Zielgruppen:

- Die geförderten Strukturen [Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und ihre thematisch relevanten Fachverwaltungen.
- Planungs- und Zweckverbände.
- Regionalverbände.
- Spezielle Aufsichts- oder Genehmigungsbehörden.
- Dauerhafte Strukturen oder Netzwerke zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.
- Verkehrsverbände und Verkehrsbetriebe, Kammern und Fachverbände von Industrie, Handel und Handwerk, öffentliche Arbeitsmarktbehörden und andere wichtige Arbeitsmarktakteure (z.B. Verbände der Sozialpartner) sowie relevante NGOs sowie deren Mitarbeitende, (auch hier z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten).
- Bürger*innen.

Interreg-spezifisches Ziel 1: Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit

- **Spezifisches Ziel 10:** Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen.
- **Ergebnisindikator RCR 82:** Verringerung rechtlicher und administrativer Hürde.
- **Outputindikator RCO 117:** Lösungen für grenzübergreifende rechtliche.

Fördertatbestand spezifisches Ziel 11:

Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern

Beispielhafte Maßnahmen:

- Förderung grenzüberschreitender Kleinprojektfonds.
- Förderung grenzüberschreitender Begegnungs- und Austauschprojekte und Kooperationsprojekte zwischen Bürger*innen, Vereinen, Schulen oder anderen Einrichtungen sowie Unternehmen zu vielen Themen (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Kultur, Sport, Schule, Tourismus, Natur und Umwelt etc.).
- Förderung grenzüberschreitender Projekte zur Bewältigung der Covid19-Pandemie oder anderer Krisen.

Zielgruppen:

- Bürger*innen und die mit ihnen kooperierenden Verbände, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen (insbesondere regionale und lokale Behörden).
- NGOs.
- Tourismusverbände.
- Sportverbände.
- Kleinprojektfonds.

Interreg-spezifisches Ziel 1: Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit

- **Spezifisches Ziel 11:** Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern.
- **Ergebnisindikator RCR 85:** Teilnehmer an gemeinsamen Maßnahmen 6-12 Monate nach Abschluss.
- **Ergebnisindikator RCR 84:** Organisationen, die 6-12 Monate nach Projektabschluss grenzüberschreitend zusammenarbeiten.

- **Outputindikator RCO 81:** Teilnehmer an gemeinsamen grenzüberschreitenden Aktionen.
- **Outputindikator RCO 115:** Gemeinsam organisierte grenzüberschreitende Veranstaltungen.